

RS Vwgh 1993/6/28 92/10/0114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1993

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §4;

NatSchG NÖ 1977 §3 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Ungeachtet der beabsichtigten Verwendung eines Kraftfahrzeuges rechtfertigt das Fehlen der Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit iSd § 4 KFG für sich alleine noch nicht die Qualifikation des Fahrzeugs als Abfall. Ist aber die Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch - nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht darauf an, ob Gegenstände "notdürftig" in Betrieb genommen werden können - und die Möglichkeit der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Kraftfahrzeuges in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verneinen, ist der Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 1 NatSchG NÖ 1977 verwirklicht, ohne daß es auf die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit gem § 4 KFG ankäme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100114.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>